OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604538/5/KHa

Datum:
Linz, 22. Dezember 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des S M, x, x, gegen einen mit dem Geschäftszeichen VStV/921300594456/2021 bezeichneten Bescheid den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I.1. Mit E-Mail vom 10. Juni 2021 übermittelte der Beschwerdeführer hinsichtlich der im Betreff des E-Mails angeführten Geschäftszahlen VStV/921300594456/2021 und VStV/921300594775/2021 jeweils eine als „Einspruch“ formulierte Eingabe an die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels mit folgendem Wortlaut:

„Sehr geherte damen und herren

Nach dem ich mt meinen lkw in eine fahrferbot reingefahren bin mussten wir auch raus fahren daher verstehe ich nicht nach welchen gesetz sie mich 2 mal bestraffen fur das gleiche vergehen ich m s fuhr um 11:45 mit meinem lkw in die f-straße x um eine zustellung zum erledigen nechdem ich keine fahrzeit mehr gehabt habe fuhr den lkw HR.D C um 11:55 raus und fuhr mit dem lkw weitr nach slowenien habe mir die strassen genauer mit meinen pkw angeschaut und es gibt keine möglichkeit firma s zu beliefern das mann nicht in den fahrferbot rein fährt spedition schein haben sie bereits
und eine Firma aus dem ausland bezahlt die strafe 70€ und die Firma was in Österreich arbeitet und steuer in österreich bezahlt bekommt strafe 100€

M S
x
x
UID Nr.: x
s.m@gmail.com“

I.2. Mit Beschwerdevorlage vom 11. Juni 2021 legte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (im Folgenden: belangte Behörde) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die unter Punkt I.1. genannte Beschwerde sowie den Behördenakt hinsichtlich eines Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 7. Juni 2021, zu GZ: VStV/921300594789/2021, vor.

Mit Straferkenntnis vom 7. Juni 2021, GZ: VStV/921300594789/2021, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er sei als Auskunftsperson für Lenkererhebungen des LKW mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der LPD Oberösterreich, PK Wels, vom 26. April 2021 aufgefordert worden, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 1. April 2021 um 11:45 Uhr, in W, F Straße x gelenkt hat. Der Beschwerdeführer habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt.

I.3. Mit Schreiben vom 17. November 2021 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde unter Hinweis darauf, dass das Beschwerdeverfahren zu GZ: VStV/921300594775/2021 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits rechtskräftig entschieden wurde, ersucht, den in der Beschwerdeschrift genannten Verwaltungsakt, zu GZ: VStV/921300594456/2021, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen.

Gemäß dem Antwortschreiben der belangten Behörde vom 23. November 2021 ist der belangten Behörde die Geschäftszahl VStV/921300594456/2021 nicht bekannt und besteht zu diesem Geschäftszeichen kein Vorgang.

I.4. Hinsichtlich der Beschwerde des Beschwerdeführers zu der im Betreff der Beschwerde (ebenfalls) angeführten Geschäftszahl VStV/921300594775/2021, wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das entsprechende Beschwerdeverfahren zu LVwG-604542 bereits rechtskräftig entschieden.

I.5. Mit Schreiben vom 29. November 2021 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Beschwerdeführer unter Hinweis auf die notwendigen Beschwerdeinhalte gemäß § 9 VwGVG im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Wochen die vorliegende Beschwerde inhaltlich zu verbessern, insbesondere den Bescheid konkret zu bezeichnen (Datum und Geschäftszahl), gegen den sich die Beschwerde richtet sowie ein inhaltlich dem bekämpften Bescheid entsprechendes Beschwerdevorbringen und Beschwerdebegehren zu erstatten. Im genannten Schreiben wurde der Beschwerdeführer ausdrücklich auf die Folgen der Zurückweisung der Beschwerde bei nicht fristgerechter Verbesserung hingewiesen.

Das Schreiben vom 29. November 2021 wurde vom Beschwerdeführer am 2. Dezember 2021 übernommen. Bis dato erfolgte keine Verbesserung der mangelhaften Beschwerdeschrift durch den Beschwerdeführer.

II. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus der Beschwerde des Beschwerdeführers sowie aus der Darstellung der belangten Behörde in deren Stellungname vom 23. November 2021.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Relevante gesetzliche Bestimmungen:

Artikel 132 B-VG (BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017) lautet:

„Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. der zuständige Bundesminister in Rechtssachen in einer Angelegenheit der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4.

(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

(3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.

(4) Wer in anderen als den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen und in den Fällen, in denen ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorsieht, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, bestimmen die Bundes- und Landesgesetze.

(5) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.“

§ 9 VwGVG (BGBl. I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017) lautet in seinem Absatz 1:

„§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Zur Zurückweisung der Beschwerde:

III.2.1. § 9 VwGVG enthält die inhaltlichen Anforderungen an eine zulässige Beschwerde. Die Regelung des § 9 Abs. 1 VwGVG listet daher jene Elemente auf, die eine Beschwerde haben muss (Inhaltserfordernisse) und legt damit den notwendigen Inhalt einer gesetzeskonform ausgeführten Beschwerde fest.

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 VwGVG hat die Beschwerde insbesondere den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sich die Beschwerde richtet. Mit der Bezeichnung des angefochtenen Bescheides legt ein Beschwerdeführer den Prozessgegenstand des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten fest. Dies erfolgt bei einem Bescheid insbesondere durch Angabe der Geschäftszahl.

Im Betreff der als „Einspruch“ titulierten Beschwerde wurde (unter anderem) ausdrücklich folgende Geschäftszahl genannt: VStV/921300594456/2021. Hinsichtlich der ebenfalls im Betreff genannten weiteren Geschäftszahl VStV/921300594775/2021 wurde das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zu LVwG-604542 rechtskräftig entschieden. Gemäß den Ausführungen der belangten Behörde existiert zu der vom Beschwerdeführer genannten Geschäftszahl VStV/921300594456/2021 kein Vorgang und ist somit zu dieser Geschäftszahl auch kein Bescheid der belangten Behörde ergangen.

Seitens der belangten Behörde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschwerdevorlage vom 11. Juni 2021 der Behördenakt zu GZ: VStV/921300594789/2021 vorgelegt, da sich das diesbezügliche Straferkenntnis gegen den Beschwerdeführer richtet.

Der vorliegenden Beschwerde ist somit nicht zu entnehmen, gegen welchen Bescheid bzw. gegen welches Straferkenntnis sich diese richtet und wurde der Beschwerdeführer somit aufgefordert, diesen Mangel iSd § 13 Abs. 3 AVG zu verbessern. Diesem Verbesserungsauftrag ist der Beschwerdeführer nicht nachgekommen.

Es steht somit für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht fest, gegen welchen Bescheid bzw. gegen welches Straferkenntnis sich die vorgelegte Beschwerde richten soll. Zu der im Betreff angeführten Geschäftszahl VStV/921300594456/2021 existiert kein Verwaltungsakt, die weitere in der Beschwerde genannte Geschäftszahl VStV/921300594775/2021 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits rechtskräftig entschieden. Die Geschäftszahl VStV/921300594789/2021 wurde in der Beschwerde vom Beschwerdeführer nicht genannt.

Gemäß der Regelung des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ist das Verwaltungsgericht zuständig, über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit zu erkennen. Als Bescheid ist ein individueller, hoheitlicher, im Außenverhältnis ergehender, normativer Verwaltungsakt anzusehen. Zur Erhebung einer Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht ist gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Eine solche Beschwerde impliziert somit ein bestehendes Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers. Dies setzt voraus, dass der angefochtene Bescheid tatsächlich über subjektive Rechte oder Pflichten des Beschwerdeführers abspricht. Beschwerdelegitimiert nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann somit nur sein, wer Adressat des angefochtenen Bescheides ist.

Da zu der vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde angeführten Geschäftszahl VStV/921300594456/2021 kein behördlicher Vorgang besteht und somit zur genannten Geschäftszahl kein Bescheid erlassen wurde sowie das eingeleitete Beschwerdeverfahren zu GZ VStV/921300594775/2021 bereits rechtskräftig entschieden wurde, kann sich daraus kein Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers ergeben.

Mangels Existenz eines vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bekämpfbaren Bescheides war somit auch die erhobene Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

III.2.2. Eine Umdeutung der vom Beschwerdeführer eingebrachten Beschwerde als Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde zu GZ: VStV/921300594789/2021 durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt insofern nicht in Betracht, als dieser Umdeutung die ausdrückliche Nennung einer anderen Geschäftszahl durch den Beschwerdeführer entgegensteht (vgl. dazu VwGH 22.01.2015, Ra 2014/06/0003). Aus diesem Grund wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29. November 2021 aufgefordert, sein Beschwerdevorbringen zu verbessern und insbesondere bekannt zu geben, gegen welchen Bescheid bzw. gegen welches Straferkenntnis sich die eingebrachte Beschwerde richtet. Dieser Aufforderung ist der Beschwerdeführer nicht nachgekommen.

Selbst unter der Annahme, die vorliegende Beschwerde würde sich gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 7. Juni 2021, GZ: VStV/921300594789/2021 richten, ist die Beschwerde jedoch als unzulässig zurückzuweisen.

Dem Beschwerdeführer wurde gemäß dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfen, er sei als Auskunftsperson für Lenkererhebungen des LKW mit dem Kennzeichen WE-762FI aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte

Fahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 1. April 2021 um 11:45 Uhr in W, F Straße x gelenkt hat. Der Beschwerdeführer habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und daher die Rechtsvorschrift des § 103 Abs. 2 KFG verletzt.

Das Beschwerdevorbringen in der Beschwerde vom 10. Juni 2021 richtet sich inhaltlich jedoch nicht gegen den Tatvorwurf der Nichterteilung einer Lenkerauskunft, sondern wird ausschließlich zum Tatvorwurf des Verstoßes gegen ein Fahrverbot vorgebracht. Das Beschwerdevorbringen des Beschwerdeführers bezieht sich daher in keinster Weise auf den Tatvorwurf im Straferkenntnis vom 7. Juni 2021, GZ: VStV/921300594789/2021, betreffend einer nicht erteilten Lenkerauskunft und sind daraus daher weder Gründe, auf die sich die Behauptung einer allfälligen Rechtswidrigkeit stützen könnte, noch ein Beschwerdebegehren abzuleiten.

Unter Hinweis auf diesen Mangel hinsichtlich eines verfahrenseinschlägigen Beschwerdevorbringens sowie eines inhaltlich entsprechenden Beschwerdebegehrens wurde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eingeräumt, sein Beschwerdevorbringen entsprechend der Bestimmung des § 9 Abs. 1 VwGVG binnen einer Frist von zwei Wochen zu ergänzen. Es erfolgte jedoch keine derartige Verbesserung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer, sodass diese mangels gesetzesgemäßer Ausführung im Sinne des § 9 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückzuweisen ist. Auf diese Rechtsfolge wurde der Beschwerdeführer im Schreiben vom 29. November 2021 (persönlich übernommen am 2. Dezember 2021) ausdrücklich hingewiesen.

III.2.3. Da somit weder eine eindeutige Zuordnung der Beschwerde zu einem konkreten Bescheid bzw. zu einem konkreten Straferkenntnis möglich ist, noch das Vorbringen in der Beschwerde einem existierenden Straferkenntnis zugeordnet werden kann und trotz Einräumung dieser Möglichkeit keine Verbesserung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer erfolgte, war spruchgemäß zu entscheiden und die eingebrachte Beschwerde wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zulässigkeit von Bescheidbeschwerden, zum notwendigen Inhalt einer Beschwerde sowie zur Frage der Grenzen einer Umdeutung der Bescheidbezeichnung im Rahmen der Erhebung eines Rechtsmittels.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas